**Gemeindereglement**

***Hinweis****: Dieses allgemeinverbindliche Reglement regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und ihren Bürgerinnen und Bürgern im Bereich der ausserschulischen Betreuung und muss somit von der Gemeindelegislative verabschiedet werden.*

*Es unterscheidet sich vom Ausführungsreglement der Einrichtung (auch: «internes Reglement»), das lediglich Bestimmungen zur Ausführung der im allgemeinverbindlichen Gemeindereglement aufgeführten Grundsätze enthalten kann. Es genügt, wenn das Ausführungsreglement von der Gemeindelegislative verabschiedet wird.*

*Folglich ist es nicht möglich, im Ausführungsreglement Verpflichtungen vorzusehen, die nicht auch im allgemeinverbindlichen Gemeindereglement (zumindest grundsätzlich) vorgesehen sind.*

**über die ausserschulische Betreuung (ABS)**

Die Gemeindeversammlung / Der Generalrat von      :

***Hinweis****: Je nach Gemeindeorganisation weglassen, was nicht passt.*

gestützt auf:

* das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210);
* die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinder­verordnung, PAVO; SR 211.222.338);
* das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1) und das Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen vom 27. September 2011 (FBR; SGF 835.11);
* das Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG; SGF 835.5) und das Jugendreglement vom 17. März 2009 (JuR; SGF 835.51);
* das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
* das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);
* die Verordnung vom 18. Februar 2012. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; SGF 212.5.11).
* Die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. März 2011 über die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen;

verabschiedet die folgenden Bestimmungen:

**Art. 1. Ziele – Anwendungsbereich – Allgemeines**

1.1. Mit der Schaffung einer kommunalen ausserschulischen Betreuungseinrichtung (Gemeindeeinrichtung) für Kinder, die den Kindergarten und die Primarschule der Gemeinden       besuchen, soll der Bevölkerung geholfen werden, Berufs- und Familienleben unter einen Hut zu bringen.

1.2. Dieses Reglement regelt die Organisation sowie die Bedingungen in Zusammenhang mit dem Besuch der ausserschulischen Betreuungseinrichtung (die Einrichtung).

1.3. Es wird eine Betreuungskommission (ASB-Kommission) ernannt, deren Zusammensetzung und Aufgaben in der Gemeindevereinbarung vom       sowie in diesem Reglement definiert sind.

1.4. 4 Die Räumlichkeiten der Einrichtung befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde      .

1.5. Die Einrichtung ist montags bis freitags während der Schulzeiten geöffnet. Die Einzelheiten im Zusammenhang mit Angebot und Öffnungszeiten werden im Ausführungsreglement der Einrichtung geregelt.

1.6. Der Begriff «die Eltern» bezeichnet im Folgenden die Person bzw. die Personen, die die elterliche Sorge im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besitzt bzw. besitzen.

**Art. 2 Aufnahmebedingungen**

**2.1. Anmeldung**

2.1.1. Es können ausschliesslich die Eltern, deren Kinder die Kindergärten oder Primarschulen von       besuchen,

ihre Kinder für die Betreuung anmelden.

2.1.2. Pro Kind ist ein Anmeldeformular auszufüllen.

**2.2. Anmeldung während des Schuljahres**

2.2.1. Eine Anmeldung während des Schuljahres ist zu den ordentlichen Bedingungen möglich; bereits angemeldete Kinder haben jedoch den Vorrang.

**2.3. Gelegentliche Betreuung**

Kann trotz der Bemühungen der Eltern keine Betreuungsmöglichkeit innerhalb der Familie oder im Umfeld gefunden werden, ist eine gelegentliche Betreuung möglich. Die Bedingungen dieser gelegentlichen Betreuung werden im Ausführungsreglement geregelt.

**2.4. Verpflichtungen im Falle einer Anmeldung**

***Hinweis****: Diese Bestimmungen müssen mit denjenigen aus dem Ausführungsreglement übereinstimmen. Werden nämlich ähnliche Situationen in den einzelnen Texten unterschiedlich gehandhabt, können daraus juristische Unsicherheiten entstehen, was wiederum zu Problemen führen kann. Wir empfehlen Ihnen, wichtige Verpflichtungen im allgemeinverbindlichen Reglement festzuhalten, auf das dann das Ausführungsreglement verweisen kann. Wiederholungen führen oftmals zu Differenzen und Inkohärenzen. Dies trifft insbesondere zu auf den Beschrieb der*

*- Verhaltensregeln der Einrichtung,*

*- Bedingungen für einen vorübergehenden oder einen definitiven Ausschluss der Einrichtung und*

*- Auswirkungen von Absenzen aus verschiedenen Gründen auf die Rechnung.*

2.4.1. Die Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichtet die unterzeichnende Person zur Zahlung der erteilten Leistungen. Letztere werden von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt. Die Unterzeichnung verpflichtet ausserdem zur Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen der Einrichtung sowie der Verhaltensregeln.

2.4.2. Die Verhaltensregeln betreffen in erster Linie Anstand, Respekt, Ordnung, Disziplin, Teilnahme an den Aktivitäten, Sauberkeit und Hygiene.

2.4.3. Die Eltern sind in allen Belangen, die das Kind betreffen, zur engen Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal verpflichtet.

2.4.4. Erkrankt oder verunfallt ein angemeldetes Kind, ist dies der Einrichtung so rasch wie möglich mitzuteilen. Bein krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit, die durch ein ärztliches Zeugnis begründet wird, können die Kosten für die Betreuungsleistungen reduziert werden. Ob eine Reduktion gewährt wird bestimmt die ASB-Kommission.

2.4.5. Die Eltern sind verpflichtet, jegliche ansteckende Krankheit zu melden; das kranke Kind muss zu Hause bleiben.

2.4.6. Die Eltern informieren die Einrichtung am Vortag über die Rückkehr des genesenden Kindes.

2.4.7. Punktuelle Absenzen eines Kindes müssen der verantwortlichen Person mindestens 24 Stunden im Voraus angekündigt und begründet werden; sie werden in Rechnung gestellt.

2.4.8. Jedes angemeldete Kind muss über eine Kranken- und Unfallversicherung sowie über eine Haftpflichtversicherung verfügen.

|  |
| --- |
| **Art. 3. Aufnahmeverfahren**  |

3.1. Das vollständig ausgefüllte Formular für die definitive Anmeldung muss vor Betreuungsbeginn an die aufgeführte Adresse geschickt werden. Die Anmeldung ist nur dann gültig, wenn alle erforderlichen persönlichen Angaben gemacht und die gewünschten Betreuungszeiten angegeben wurden.

3.2. Die Person, die die definitive Anmeldung unterzeichnet, wird innerhalb der im Ausführungsreglement festgesetzten Frist informiert, wenn eine Betreuung gar nicht oder nur teilweise möglich ist. In diesem Falle kann sie sich auf die Warteliste setzen lassen.

3.3. Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der Einrichtung, erstellt die ASB-Kommission eine Warteliste.

3.4. Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der Einrichtung, beschliesst die ASB-Kommission anhand von einer umfassenden Analyse jeder einzelnen Situation über die Zuteilung der Plätze, wobei namentlich die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

a. Einelternfamilie mit Erwerbstätigkeit;

b. Paar mit doppelter Erwerbstätigkeit;

c. Beschäftigungsgrad

d. Alter des Kindes/der Kinder;

e. Geschwister;

f. Unabdingbarkeit der Betreuung durch die Einrichtung (Zuteilung anderer
 Betreuungseinheiten);

g. Andere Betreuungsmöglichkeiten.

|  |
| --- |
| **Art. 4. Vorübergehender Ausschluss**  |

4.1. Der vorübergehende Ausschluss ist eine provisorische Massnahme.

4.2. Hält sich das Kind nicht an die Verhaltensregeln (s. Art. 2.4.2), so kann es die ASB-Kommission vorübergehend von der Betreuung ausschliessen.

4.3. Die ASB-Kommission legt die Dauer des vorübergehenden Ausschlusses fest; dieser beträgt jedoch höchstens 10 Betreuungstage.

4.4. Wird die monatliche Rechnung mehr als 30 Tage zu spät bezahlt, wird das Kind automatisch so lange von der Betreuung ausgeschlossen, bis die Rechnung beglichen wurde.

|  |
| --- |
| **Art. 5 Ausschluss**  |

5.1. Der Ausschluss ist eine definitive Massnahme, die das gesamte Schuljahr über andauert.

5.2. Verstösst ein Kind mehrmals und erheblich gegen die Verhaltensregeln, so kann es von der Betreuung ausgeschlossen werden. Zu einem solchen Ausschluss kommt es erst, nachdem die Eltern von der ASB-Kommission schriftlich verwarnt worden sind. Letztere wie auch das Kind können angehört werden. Der Gemeinderat befindet über die von der ASB-Kommission vorgeschlagene Massnahme und informiert die Eltern über seinen Beschluss.

***Hinweis****: Es geht hier darum, dass auch der mehrmaliges Verstossen gegen bestimmte Verhaltensregeln nicht zwingend zu einem definitiven Ausschluss führen muss. Das Verhalten des Kindes muss entsprechend schlimm sein, damit ein definitiver Ausschluss ins Auge gefasst werden kann.*

|  |
| --- |
| **Art. 6 Abmeldung**  |

6.1. Eine Abmeldung ist jederzeit möglich. Sie muss den im Ausführungsreglement bezeichneten Personen mindestens 30 Tage im Voraus auf das Ende eines Monats gemeldet werden.

6.2. Die Leistungen werden unabhängig von der tatsächlich erfolgten Betreuung bis Ablauf der unter Art. 6.1 aufgeführten Frist in Rechnung gestellt.

|  |
| --- |
| **Art. 7. Öffnungszeiten**  |

7.1. Die Öffnungszeiten der Einrichtung während der Schulzeiten werden von der ASB-Kommission vor Beginn des neuen Schuljahrs festgelegt, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Sie sind Bestandteil des Ausführungsreglements.

7.2. Unter besonderen Umständen (z. B.: spezieller Freitag) kann die ASB-Kommission die Einrichtung schliessen, unter der Voraussetzung, dass die Eltern innert angemessener Frist informiert werden können.

7.3. Während der Schulzeiten können die Öffnungszeiten durch die verantwortliche Person reduziert werden, im Einverständnis mit der ASB-Kommission. Dazu erstellt diese eine Stellungnahme (bei ungenügender Auslastung: einen Monat im Voraus; wenn eine Betreuungseinheit gar nicht belegt ist: sofort).

|  |
| --- |
| **Art. 8. Tarife**  |

8.1. Die Tarife werden nach einer degressiven Tarifskala entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festgesetzt (ohne Mahlzeiten). Der Höchsttarif beträgt:       (1) / den Höchsttarif bestimmt die Gemeindeversammlung/der Generalrat (s. Anhang 1) (2). Die Tarife werden von der ASB-Kommission vor Beginn des Schuljahres festgesetzt und dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet. Sie sind Bestandteil des Ausführungsreglements. Der Preis, den die Eltern zahlen müssen, darf nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der Betreuung. Die Tarife für die Kinder, die den Kindergarten besuchen, werden entsprechend den Modalitäten nach FBG angepasst, d. h., der Beitrag des Staates und der Arbeitgeber wird vom Tarif, der für die Primarschulkinder vorgesehen ist, abgezogen.

***Hinweis****: Zur Einhaltung von Art. 10 Abs. 3 GG muss die Art, wie die Tarifskala festgelegt wurde, sowie der Höchstbetrag dieser öffentlichen Abgabe im allgemeinverbindlichen Reglement festgehalten werden. Die Gemeinde hat zwei Möglichkeiten: Entweder der Höchstbetrag ist direkt im Reglement aufgeführt (1) oder er wird in einem Anhang zum Gemeindereglement aufgeführt. In beiden Fällen muss der Höchstbetrag von der Gemeindelegislative genehmigt werden. Die zweite Möglichkeit hat den Vorteil, dass im Falle einer Änderung des besagten Betrags der Legislative nur der Anhang und nicht das gesamte Reglement zur Genehmigung unterbreitet werden muss.*

8.2. Sofern keine ausserordentlichen Umstände vorliegen (z. B.: eine ausserordentliche und dringende, nicht budgetierte Ausgabe), sind die Tarife das ganze Schuljahr gültig.

|  |
| --- |
| **Art. 9. Hausaufgaben**  |

9.1. Die Hausaufgaben können während der Betreuung erledigt werden.

9.2. Werden die Hausaufgaben während der Betreuung erledigt, so trägt die Einrichtung keinerlei Verantwortung was deren Qualität oder Vollständigkeit anbelangt. Diese Aufgabe obliegt den Eltern.

|  |
| --- |
| **Art. 10. Rechnungsstellung**  |

10.1. Die Betreuungsleistungen werden monatlich in Rechnung gestellt und müssen innerhalb von 30 Tagen bezahlt werden. Verrechnet werden die im Anmeldeformular bzw. im Stundenplan vereinbarten Betreuungseinheiten.

10.2. Zusätzliche vollständige oder angefangene Betreuungseinheiten werden nachverrechnet, in Übereinstimmung mit der Tarifskala der Einrichtung.

10.3. Die Zahlungsfrist wird auf den Rechnungen aufgeführt*.* Bei Zahlungsverzug werden ein Zins von 5 % und die Mahnungskosten in Rechnung gestellt. Eine Eintreibung auf dem Weg der Betreibung bleibt vorbehalten.

|  |
| --- |
| **Art. 11. Erziehungsprojekt**  |

Das Erziehungsprojekt, das von der ASB-Kommission im Einvernehmen mit der verantwortlichen Person und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Jugendamtes verabschiedet wird, legt die sozialpädagogische Richtung der Einrichtung fest.

|  |
| --- |
| **Art. 12. Vertraulichkeit**  |

12.1. Das Betreuungspersonal unterliegt der Schweigepflicht. Fragen im Zusammenhang mit dem Kind bespricht es ausschliesslich mit der Familie des Kindes, dem Einrichtungspersonal, der ASB-Kommission oder mit dem Gemeinderat.

12.2. Eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungspersonal und der Lehrerschaft ist unerlässlich. Sie kann den gegenseitigen Austausch von Informationen, die für die Betreuung der Kinder und deren Entfaltung erforderlich sind, beinhalten.

|  |
| --- |
| **Art. 13. Verantwortlichkeiten**  |

13.1. Während der Einheiten, für die sie angemeldet sind, unterstehen die Kinder der Verantwortung des Betreuungspersonals.

13.2. Die Verhaltensregeln (Art. 2.4.2) sind Bestandteil der operativen Führung der Einrichtung und fallen in die Zuständigkeit der verantwortlichen Person. Die ASB-Kommission und die verantwortliche Person überwachen die operative Führung der Einrichtung.

13.3. Darf das Kind von einer Drittperson abgeholt werden, müssen die Eltern die verantwortliche Person im Voraus informieren.

13.4. Die Strecke von der Schule zur Einrichtung und umgekehrt legen die Kinder im Schulbus oder in Begleitung des Betreuungspersonals zurück. Unterwegs unterliegen die Kinder der Verantwortung der Einrichtung (Einzelheiten s. Ausführungsreglement).

13.5. Die Einrichtung lehnt jegliche Verantwortung ab für:

- die Strecke zwischen Wohnort und Einrichtung (und umgekehrt);

- Diebstähle oder Schäden innerhalb der Einrichtung;

- Unfälle, die sich in Anwesenheit der Eltern oder einer anderer Person, die das Kind abholen darf, ereignen;

- ungenaue oder unvollständige Angaben im Anmeldeformular.

***Hinweis****: Die konkreten Umstände überwiegen gegenüber der Haftungsausschlussklausel. Soll heissen: Es wird immer geprüft, ob der Einrichtung im konkreten Fall etwas vorgeworfen werden kann oder nicht. Wenn ja, kann die Einrichtung trotz der Haftungsausschlussklausel im allgemeinverbindlichen Gemeindereglement zur Verantwortung gezogen werden.*

13.6. Ist ein Kind fünfzehn Minuten nach der auf dem Anmeldeformular oder dem Stundenplan vereinbarten Uhrzeit noch nicht erschienen, hat sich die Einrichtung zu sorgen und eine Suche einzuleiten. Bleibt diese Suche erfolglos, so verständigt die Einrichtung die Eltern oder die Ansprechperson.

13.7. Erleidet das Kind in der Einrichtung einen Unfall, so trifft die Einrichtung alle notwendigen Vorkehrungen für eine angemessene Betreuung des Kindes. Allfällige damit verbundene Kosten tragen die Eltern.

13.8. In Anwendung von Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) und Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV) bleibt die Pflicht, ein Kind, das hilfsbedürftig erscheint, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden, vorbehalten.

|  |
| --- |
| **Art. 14 Rechtsmittel**  |

14.1. Jegliche Verfügung, die die Betreuungskommission/der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements trifft, kann innerhalb von dreissig Tagen seit Mitteilung mit schriftlicher Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

***Hinweis****: Das Gemeindereglement kann in Anwendung von Artikel 153 Abs. 3 GG auch vorsehen, dass gegen eine Verfügung des Gemeinderates innert dreissig Tagen vorgängig beim Gemeinderat selbst Einsprache erhoben werden kann.*

14.2. Gegen die Verfügungen des Gemeinderats kann innert dreissig Tagen seit Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.

**Art. 15 Schlussbestimmungen**

15.1. Der Gemeinderat ist für die Anwendung dieses Reglements zuständig.

15.2. Das Reglement vom       wird aufgehoben.

***Hinweis****: Artikel 15.2. braucht es nur dann, wenn dieses Reglement ein anderes Reglement über die ausserschulische Betreuung ersetzt.*

15.2. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung / vom Generalrat       am      .

***Hinweis****: Je nach Gemeindeorganisation weglassen, was nicht passt.*

Der/ Die Gemeindeschreiber/in:       Der/Die Gemeindepräsident/in:

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am ……………………………………………….

 Die Staatsrätin/Direktorin

 Anne-Claude Demierre